



Information 05/ 06 2020

Juni 2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Verband und Handwerk

- 1.1 Arbeitstreffen „Berufsschulnetzplanung“
- 1.2 Fachbetriebslogo zum Download

2. Recht

- 2.1. Die wichtigsten Paragraphen zum Arbeitsschutz
- 2.2 Ein Schreiben der SOKA-Bau ... und nun?
- 2.3 Bürokratieentlastungsgesetz
- 2.4 VOB – Vertrag

3. Finanzen und Wirtschaft

- 3.1 Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung
- 3.2 Neue Umsatzsteuersätze
- 3.3 Liquidität in Zeiten von Corona

4. Technik

- 4.1 Treppen- und Geländerbau
- 4.2 Schweißnaht – Prüfen ob es hält



1. Verband und Handwerk

1.1 Arbeitstreffen zur Teilberufsschulnetzplanung

Am 25.06.2020 trafen sich in Dresden die Obermeister und Delegierten der sächsischen Metallinnungen, um bei einem Arbeitstreffen zur geplanten Berufsschulnetzplanung eine gemeinsame Position des sächsischen Metallhandwerks zu erarbeiten. Bei der Thematik „Berufsschulnetzplanung“ geht es um die Frage, an welchen Berufsschulstandorten in Sachsen zukünftig der Metallernachwuchs ausgebildet werden soll.

Ziel der Zusammenkunft war es, eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten, die dann dem Sächsischen Ministerium für Kultus als Vorschlag für die zukünftige Berufsschulnetzplanung vorgelegt werden wird.

Zu diesem Treffen begrüßte der Landesinnungsmeister Knut Lippmann auch die Hauptgeschäftsführer der drei sächsischen Handwerkskammern. Im Gespräch mit ihnen konnten wichtige Argumente zum Thema Berufsschulbildung sowohl aus Verbandssicht und aus Handwerkskammersicht ausgetauscht werden.

1.2 Fachbetriebslogo zum Download

Der Metallverband tritt seit 2019 im neuen Markendesign mit neuen Logos für Bundesverband, Landesverbände und Innung als gemeinsame Dachmarke auf. Das „M“ ist dabei unser gemeinsames Markenzeichen im Metallverband. Die Kompetenz der Mitgliedsbetriebe wird sichtbar als Fachbetrieb der Metallinnung. Das Fachbetriebslogo steht ab sofort zum Download bereit.

Wir wollen Mitgliedsbetriebe dabei unterstützen das Metallverbands-Logo in der richtigen Form und in den richtigen Farben als Qualitätszeichen einzusetzen. Nur dann ist es die Basis dafür, dass die Mitgliedsbetriebe im Fachverband als Teil eines starken Metallverbands wahrgenommen und wertgeschätzt werden.

Als Innungsmitglied im Metallverband dürfen, können und sollen Mitgliedsbetriebe das Fachbetriebslogo, unser Markenzeichen, in der vorgestellten Weise einsetzen und sich damit als Innungs-Fachbetrieb zu erkennen geben.

Die Nutzung des „M“ mit Fachbetriebslogo ist ausschließlich Mitgliedern der Metallinnung gestattet, die über die Landesverbände im Bundesverband Metall organisiert sind. Zum Download gelangen Sie per Mitgliedsnummer und Benutzername von Metall & mehr.



Download Fachbetriebslogo: <https://logodownload.metallhandwerk.de>



2. Recht

2.1. Die wichtigsten Paragraphen zum Arbeitsschutz

Sicher soll es im Betrieb ablaufen - aber wozu sind Arbeitgeber eigentlich verpflichtet? Wir erklären die fünf zentralen Paragraphen des Arbeitsschutzgesetzes, das für jedes Unternehmen gilt.

§ 4 - Grundsätzliches

Schutz hat Vorrang: der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Gesundheit der Mitarbeiter weder körperlich noch psychisch beeinträchtigt wird. Risiken gilt es möglichst gering zu halten. Dazu müssen die Bedingungen vor Ort auf dem aktuellen Stand sein, darunter etwa Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene. Die Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigen Abläufe, Bedingungen, soziale Beziehungen und Umwelteinflüsse am Arbeitsplatz. Es gilt Gleichbehandlung: Alle Beschäftigten müssen berücksichtigt und gezielt angewiesen werden.

§ 5 - Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Wo verbergen sich Belastungen oder Gefahren für die Mitarbeiter? Das muss der Arbeitgeber für jede Tätigkeit im Betrieb regelmäßig beurteilen und daraus ableiten, welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind. Aus folgenden Aspekten können sich Gefährdungen ergeben: Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Betriebs, physikalische, biologische und chemische Einwirkungen, Einsatz von Technik und Materialien, das Zusammenspiel von Arbeitsabläufen und -zeiten, unzureichende Qualifikation und Unterweisung sowie psychische Belastung.

§ 6 - Dokumentation

Aufschreiben ist Pflicht: Arbeitgeber müssen dokumentieren, was die Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, welche Schutzmaßnahmen daraus abgeleitet wurden und was diese bewirkt haben. Kommt es durch einen Unfall zum Todesfall oder fällt eine Person länger als drei Tage aus, muss dies ebenfalls vom Arbeitgeber erfasst werden.

§ 10 - Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Brandbekämpfung, Erste Hilfe, Evakuierung, Notruf) Für all dies müssen die nötigen Vorkehrungen getroffen werden. Das heißt unter anderem: Es müssen Ersthelfer und Brandschutzhelfer ernannt werden und bereitstehen. Ihre Anzahl richtet sich im Verhältnis nach der Anzahl der Mitarbeiter und nach etwaigen besonderen Gefahren. Die Kosten für die Ausbildung der Ersthelfer trägt die zuständige BG, die der Brandschutzhelfer der Arbeitgeber.



§ 12 - Unterweisung

Die besten Schutzmaßnahmen bringen wenig, wenn sie nicht richtig vermittelt werden: Arbeitgeber müssen ihre Beschäftigten vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach mindestens jährlich ausreichend in Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unterwiesen - und zwar stets angemessen. Verändern sich Aufgaben oder werden zum Beispiel neue Arbeitsmittel oder Gefahrstoffe eingeführt, muss die Unterweisung erneuert und angepasst werden.

Für die Umsetzung dieser Aufgaben trägt der Unternehmer die volle Verantwortung. Die Arbeiten können aber auch auf qualifizierte Mitarbeiter oder externe Fachleute delegiert werden. Fragen Sie also Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihren Betriebsarzt, ob die Unterweisungen oder die Erstellung der Gefährdungs-beurteilungen übernommen werden.

2.2 Ein Schreiben der SOKA-Bau ... und nun?

Treffen kann es jeden Betrieb im Stahl- und / oder Metallbau: Er bekommt Post von der SOKA-BAU, die Auskunft über den Tätigkeitsbereich des Betriebes, die Anzahl der Beschäftigten und die gezahlten Löhne werden verlangt. Dem Anschreiben der SOKA-Bau liegt zumeist ein entsprechendes Erfassungsblatt oder der Hinweis auf die Online-Anmeldung zu einem SOKA-Bau-Konto bei. Dies animiert die Betriebe nicht selten dazu, dass die Betriebsinhaber dieses Formblatt oder auch den Online-Antrag auszufüllen und an die SOKA-Bau zurücksenden.

Das ist zumeist ein Fehler: Den Betrieben ist dringend anzuraten, das Erfassungsblatt und den Anmeldebogen nicht auszufüllen. Mitglieder der sächsischen Metall-Innungen reagieren idealerweise mit einer Nachfrage beim Fachverband Metall Sachsen: Am besten direkt und unmittelbar!

Die Mitarbeiter des Verbandes werden Ihnen mitteilen, dass in die Handwerksrolle eingetragene Metallbauer, die im Rahmen ihres Rolleneintrags tätig sind, keinerlei Verpflichtung zur Mitgliedschaft bei der SOKA-Bau hätten und teilen Ihnen die nächsten erforderlichen Schritte mit.

Metallhandwerker die nicht Mitglied einer Metallinnung sind laufen hingegen Gefahr, dass die SOKA-Bau Beitragsbescheide, die wegen einer vierjährigen Rückwirkung viele Betriebe vor unlösbare finanzielle Probleme stellt, ausstellt und vollstreckt.

Deshalb:

„Schreibt die SOKA-Bau – melde Dich bei Deinem Fachverband Metall Sachsen“

(entweder per E-Mail info@metallhandwerk-sachsen.de oder telefonisch unter 0351 84129230).



2.3 Bürokratieentlastungsgesetz III

Das „Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) ist am 28. November 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Insbesondere ist auf folgende arbeitsrechtliche Änderungen hinzuweisen:

Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Nach den Regelungen in § 109 SGB IV soll die Krankenkasse bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern nach Eingang einer Arbeitsunfähigkeitsmeldung durch den Arzt dem Arbeitgeber den Namen des Arbeitnehmers, Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit, das Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und eine Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber erstellen.

In der Folge dieses elektronischen Meldeverfahrens soll für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer die in § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 5 EFZG vorgesehene Pflicht zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entfallen. Die Vorlagepflicht bleibt bestehen, soweit die elektronische Meldung nach § 109 SGB IV nicht greift. Die Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG bleibt hingegen unberührt. Anstelle der bisherigen Vorlagepflicht soll es für die o. g. Personengruppen in Zukunft ausreichen, sich zu den in § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 EFZG genannten Zeitpunkten einem Arzt vorzustellen, das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich vom behandelnden Arzt eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.

Diese Bescheinigung muss er dann jedoch nicht mehr dem Arbeitgeber vorlegen. Die für die Einführung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung relevanten Regelungen sollen erst am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Einführung der Textform für die Mitteilung einer Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts -Einführung einer Brückenteilzeit wurde in § 8 Abs. 2 TzBfG für den Antrag eines Arbeitnehmers auf eine zeitlich nicht begrenzte Verringerung der Arbeitszeit, für den bis dahin keine Formvorschrift bestand, die Textform eingeführt. Diese Vorgabe gilt durch die Verweisung in § 9a Abs. 3 TzBfG auch für einen Antrag auf zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit (Brückenteilzeit).

Mit der nun vorgesehenen Neuregelung soll die in § 8 Abs. 5 TzBfG geforderte Formvorschrift der schriftlichen Mitteilung für eine Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch gelockert werden. Zukünftig soll daher eine Mitteilung des Arbeitgebers in Textform ausreichen, also per Mail, SMS, Whats-App etc.. Die Änderung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.



2.4. VOB-Vertrag: Wann kann auf eine Fristsetzung zur Mängelbeseitigung gänzlich verzichtet werden?

Das Problem

Das vorstehende Urteil befasst sich mit dem Problem, welche vom Auftraggeber zu setzende Frist zur Nachbesserung angemessen ist. Unabhängig davon stellt sich aber auch die Frage, ob im Einzelfall eine Fristsetzung zur Nachbesserung vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung gänzlich entbehrlich sein kann.

Fall:

Der Auftraggeber (AG) fordert den Auftragnehmer (AN) mit Schreiben vom 28. Oktober auf, bis spätestens 2. November mitzuteilen, ob er bereit sei, die vorhandenen Mängel zu beseitigen. Der AN kommt dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, sondern teilt dem AG mit Schreiben vom 28. Oktober lediglich mit, dass ihm ein Leistungs- und Kündigungsrecht zustehe, wenn der AG die schon zuvor geforderte Sich nach § 648a BGB (jetzt § 650f BGB) nicht bis spätestens 3. November leistet.

Daraufhin kündigt der AG am 3. November den Werkvertrag außerordentlich nach §§ 4 Abs. 7, 8 Abs. 3 VOB/B. Zu Recht?

Die Entscheidung

Das OLG Stuttgart hat diese Frage verneint:

1) Es genügt „grundsätzlich nicht, wenn der AG den AN lediglich auffordert, binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob er zur Mängelbeseitigung bereit ist“. Dies ist nur in Ausnahmefällen ausreichend, nämlich dann, wenn der für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeitraum nur schwer abzuschätzen ist, weil es sich um umfangreiche und schwierige Arbeiten handelt. In einem solchen Fall kann vom AN zumindest verlangt werden, dass er nach Aufforderung binnen zumutbarer Frist mit der Nachbesserung beginnt und zügig vollendet. Ein solcher Ausnahmefall war hier nicht gegeben.

2) Eine Fristsetzung ist weiterhin entbehrlich, wenn sich der Auftragnehmer endgültig weigert, das Werk vertragsgemäß fertigzustellen. Ein Bestreiten von Mängeln genügt hierfür jedoch nicht. Es müssen „weitere Umstände hinzutreten, welche die Annahme rechtfertigen, der Schuldner wolle über das Bestreiten der Mängel hinaus bewusst und endgültig seinen Vertragspflichtigen nicht nachkommen. Es muss damit ausgeschlossen erscheinen, dass er sich von einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung werde umstimmen lassen.“

Hier hat der AN auf die Fristsetzung lediglich nicht reagiert. Auch der „Hinweis auf ein Leistungsverweigerungs- oder Kündigungsrecht“, wenn der AG die geforderte Sicherheit bis als Verweigerung der Mängelbeseitigung angesehen werden.

Somit ist hier die vom AG ausgesprochene außerordentliche Kündigung als ordentliche Kündigung zu werten und nach den Grundsätzen des § 8 Abs. I VOB/B zu behandeln.

Hinweise für die Praxis

Dem Auftraggeber ist somit dringend zu raten, vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung nach § 4 Abs. 7 VOB/B die dort genannten Formerfordernisse sorgfältig zu beachten, und nur in dargestellten besonderen Ausnahmefällen hiervon abzusehen.

(Quelle: RA Dr. Olaf Hofmann, Lehrbeauftragter für Baurecht, Münden, Baurechts-Report 3/2020)



Wann ist die Frist für eine Mängelbeseitigung ausreichend bemessen?

Das Problem

Bevor der Auftraggeber eines VOB-Vertrages die Ersatzvornahme einer mangelhaften Leistung veranlasst, oder eine außergewöhnliche Kündigung wegen einer mangelhaften Leistung ausspricht, muss er dem Auftragnehmer unter Kündigungsandrohung eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung setzen (§§ 4 Abs. 7, 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B). Erst nach frustlosem Ablauf hat er gegenüber dem Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der Kosten einer von ihm selbst veranlassten Ersatzvornahme. Erklärt er dagegen die außerordentliche Kündigung, ohne dies abzuwarten, muss er grds. den vereinbarten Werklohn trotz vorhandener Mängel an den Auftragnehmer bezahlen, ohne dass er dann noch einen Anspruch auf Mängelbeseitigung hat.

Fall:

Der AN hat nach VOB/B an einer Fassade ein Wärmedämm-Verbundsystem unter Einschaltung eines Subunternehmers erstellt. Über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren nach der Fertigstellung ziehen sich Vergleichsgespräche über gerügte umfangreiche Mängel und einbehaltenen Werklohn ergebnislos hin, ohne dass es zu einer Abnahme kommt. Dann setzt der AG dem AN eine Frist von knapp 3 Wochen zur Mängelbeseitigung und kündigt den Vertrag unmittelbar nach fruchtlosem Fristablauf aus wichtigem Grund. Der AN hält die gesetzte Frist zur Nachbesserung für zu kurz bemessen. Dem widerspricht der AG und verweist auf ein Sachverständigengutachten, das bestätigt, dass die gesetzte Frist bei „optimalen Bedingungen rein bautechnisch zur Beseitigung der Mängel ausreichend“ war. War die vom Auftraggeber gesetzte Frist „angemessen“ bemessen?

Die Entscheidung

Das OLG Brandenburg verneint.

„Ob eine Frist zur Mängelbeseitigung angemessen im Sinne des § 4 Abs. 7 Satz 3 VOB/B ist, bestimmt sich objektiv nach der Art und dem Umfang der erforderlichen Arbeiten.

... wobei grundsätzlich auf den Zeitaufwand eines tüchtigen und sorgfältigen Unternehmers abzustellen ist, von dem auch besondere Beschleunigungsmaßnahmen erwartet werden können.“

Es ist andererseits jedoch unzutreffend, „allein auf die unter optimalen Bedingungen rein bautechnisch notwendigen Zeiten abzustellen. Insbesondere muss stets berücksichtigt werden, dass auch eine gewisse Vorlaufzeit erforderlich ist, um seitens des Werkunternehmers alles Organisatorische zu veranlassen.“ Schließlich ist hier auch zu berücksichtigen, „dass ein Subunternehmer nach dem Ablauf von mehr als 2 Jahren nicht einfach die Anwesen Dritter betreten ... und mit den Arbeiten beginnen darf. Die dazu erforderlichen Einwilligungen zu beschaffen obliegt vielmehr seinem Auftraggeber.“

Die vom Auftraggeber gesetzte Frist zur Nachbesserung der Leistung war deshalb zu kurz bemessen. Deshalb hat das Gericht die ausgesprochene Kündigung nicht als außerordentliche Kündigung gewertet und dem Auftragnehmer den geforderten restlichen Werklohnanspruch zugesprochen, ohne dass sich der Auftraggeber noch auf die zu Recht gerügten Mängel der Leistung berufen konnte

Hinweise für die Praxis:

Das Gericht verweist in seinem Urteil darauf, dass eine zu kurz bemessene Frist zur Nachbesserung einer mangelhaften Leistung stets eine angemessene Frist in Lauf setzt. Nur dann, wenn der Auftraggeber die Ersatzvornahme schon vor Ablauf der angemessenen Frist veranlasst, verliert er sein Gewährleistungsrecht. Auftraggeber sollten deshalb bei der Bemessung von Nachfristen kein Risiko eingehen. (Quelle: Baurechts-Report 3/2020)



3. Finanzen und Wirtschaft

3.1. Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung

In einem neuen § 35 c Einkommensteuergesetz (EStG) ist die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung geregelt. Die Aufwendungen für energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutzten Gebäuden können bis zu 40.000 Euro von der Steuerschuld abgezogen werden, die Steuererleichterungen gelten bis Ende 2029. Gefördert werden ausschließlich die folgenden energetischen Maßnahmen:

- die Wärmedämmung von Wänden,
- die Wärmedämmung von Dachflächen sowie
- die Wärmedämmung von Geschossdecken, außerdem
- die Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage,
- die Erneuerung der Heizungsanlage,
- der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Technische Anforderungen

Die technischen Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen sind in einer neu erlassenen Rechtsverordnung, der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung, festgelegt.

Fördervolumen

Die Förderung beträgt je Einzelmaßnahme 20 Prozent der Aufwendungen und höchstens 40.000 Euro für das Gesamtobjekt. Somit können Aufwendungen bis 200.000 Euro steuerlich geltend gemacht werden. Die Förderung kann auch für mehrere Einzelmaßnahmen an einem selbstgenutzten Gebäude in Anspruch genommen werden.

Begünstigtes Objekt/Selbstnutzung

Begünstigtes Objekt ist ein in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gelegenes zu eigenen Wohnzwecken genutztes eigenes Gebäude. Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung anderen Personen unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Die Begünstigung gilt auch für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sie gilt für Eigentumswohnungen entsprechend. Das Gebäude, an dem die energetische Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird, muss älter als zehn Jahre sein. Maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung.

Steuerliche Berücksichtigung

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung kann die begünstigte Maßnahme drei Jahre lang steuerlich berücksichtigt werden, im Jahr ihres Abschlusses und im darauffolgenden Jahr mit höchstens 7 % (maximal jeweils 14.000 Euro) der Aufwendungen und im übernächsten Kalenderjahr mit höchstens 6 % (maximal 12.000 Euro) der Kosten, die jeweils direkt von der Steuerschuld abgezogen werden.



Keine Doppelförderung

Die Steuerermäßigung nach § 35 c EstG wird nicht gewährt, wenn es sich bereits um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse (z.B. durch die BAFA oder KfW) in Anspruch genommen werden (§ 35 c Absatz 3 Satz 2 EStG).

Es gibt keine Doppelförderung. Ein Steuerabzug, ist nicht zulässig, soweit die Aufwendungen bereits als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Wenn die Steuerermäßigung als Steuerbonus für Handwerkerleistungen (§ 35 a Absatz 3 Einkommensteuergesetz) in Anspruch genommen wurde, scheidet die Förderung der energetischen Sanierungsmaßnahme aus.

Die Steuerermäßigung ist ebenfalls nicht zu gewähren, wenn für die energetischen Maßnahmen schon eine Steuerbegünstigung nach § 10f Einkommensteuergesetz (Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen) berücksichtigt wird.

Ausführung durch Fachunternehmen

Voraussetzung für die Förderung ist die Ausführung der jeweiligen energetischen Maßnahme durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht steuerlich begünstigt.

Nachweis durch Bescheinigung

Die Steuerermäßigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die Kosten für die Erteilung dieser Bescheinigung

Rechnung und Überweisung

Erforderlich ist, dass der Auftraggeber eine Rechnung erhalten hat, welche die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen, und die in deutscher Sprache ausgefertigt ist. Voraussetzung ist ferner, dass die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Eine Barzahlung schließt die Begünstigung aus.

Förderzeitraum

Die Förderung läuft 10 Jahre lang, sie ist auf Baumaßnahmen anzuwenden mit deren Durchführung ab dem 1. Januar 2020 begonnen wurde und die bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen sind. Als Beginn gilt bei energetischen Maßnahmen für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.

Bei nichtgenehmigungsbedürftigen Maßnahmen ist zu unterscheiden: für Vorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben sind, gilt als Beginn der Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnissgabe bei der zuständigen Behörde und für sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben, der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung (§ 52 Absatz 35 a Einkommensteuergesetz).



Energieberater

Wurde ein Energieberater durch den Steuerpflichtigen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der genannten energetischen Maßnahmen beauftragt, werden auf Vorschlag des Bundesrats auch diese Kosten gefördert, mit 50 Prozent der Aufwendungen. Für die Inanspruchnahme der steuerlichen Sanierungsförderung ist die Beauftragung eines Energieberaters jedoch nicht zwingend vorgeschrieben, kann also nach eigenem Ermessen des Steuerpflichtigen erfolgen.

Energieberater im Sinne des Gesetzes sind die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) zugelassenen Personen.

Mehrere Begünstigte

Steht das Eigentum am begünstigten Objekt mehreren Personen zu, können die Steuerermäßigungen für das begünstigte Objekt insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Hinweis

Das Bundesfinanzministerium hat angekündigt, dass es zu Einzelfragen der Neuregelung der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung ein Anwendungsschreiben erlassen wird

3.2. Neue Umsatzsteuersätze – Das müssen Unternehmer ab 01.Juli 2020 wissen

Zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 soll der Regelsatz zur Umsatzsteuer von derzeit 19 auf 16 Prozent sinken. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz soll in diesem Zeitraum nur noch 5 statt der bisherigen 7 Prozent betragen. Die Idee zur Mehrwertsteuersenkung befindet sich im Entwurf des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“. Privatkunden und Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollen im nächsten halben Jahr kräftig einkaufen oder Dienstleistungen vergeben. Schließlich sparen sie dann drei Prozent, zumindest dann, wenn der Unternehmer die Mehrwertsteuersenkung durch geminderte Preise an die Kunden weitergibt.

Wann greifen die neuen Umsatzsteuersätze?

Ob die neuen Umsatzsteuersätze in der Rechnung angegeben werden müssen oder nicht, hängt entscheidend davon ab, wann der jeweilige Umsatz ausgeführt gilt. Hierbei sind insbesondere folgende Unterscheidungen zu treffen:

Lieferung: Bei einer Lieferung von Waren gilt der Umsatz in der Regel mit der Verschaffung der Verfügungsmacht an der Ware als ausgeführt. Bei Beförderung oder Versendung der Ware gilt die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung als ausgeführt.

Beispiel: Ein Kunde bestellte im Mai 2020 Ware. Wegen der Corona-Krise verzögert sich die Auslieferung auf August 2020. In diesem Fall darf in der Rechnung nur die 16-prozentige Umsatzsteuer ausgewiesen werden, weil die Verfügungsmacht an der Ware erst im August auf den Kunden übergeht und demnach erst in diesem Zeitpunkt der Umsatz als ausgeführt gilt.



Sonstige Leistungen: Bei sonstigen Leistungen, bei denen keine Warenlieferung im Vordergrund steht, gelten die Umsätze im Zeitpunkt ihrer Vollendung als ausgeführt.

Beispiel: Ein Kunde beauftragt einem Handwerksbetrieb im April mit Reparaturleistungen. Die Leistungen werden erst im Juli 2020 erbracht.

Folge: In der Rechnung müssen 16 Prozent Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

Sonderfall sind die Teilleistungen

Handelt es sich bei der beauftragten Leistung um einen Werkvertrag oder eine Werkleistung und werden sogenannte Teilleistungen vereinbart, vom Kunden abgenommen und bezahlt, kann es passieren, dass für einen Werkvertrag verschiedene Umsatzsteuersätze auszuweisen sind.

Beispiel: Ein Kunde beauftragt einen Baubetrieb mit der Herstellung eines Einfamilienhauses. Es werden zwei Teilleistungen vereinbart. Teilleistung 1 „Erstellung Einfamilienhaus“ wird im November 2020 beendet und abgenommen. Teilleistung 2 „Erstellung Außenanlagen“ wird im März 2021 beendet und abgenommen.

Folge: Für Teilleistung 1 werden 16 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, für Teilleistung 2 sind es 19 Prozent Umsatzsteuer.

Das gilt bei geleisteten Anzahlungen

Hat ein Kunde vor dem 1. Juli 2020 Anzahlungen mit 19 Prozent Umsatzsteuerausweis geleistet und der Umsatz wird zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 ausgeführt, werden nur 16 Prozent Umsatzsteuer fällig. Die Umsatzsteuerüberzahlung wird mit der endgültigen Rechnung ausgeglichen.

Beispiel: Anzahlung für den Kauf von Waren im Mai 2020 in Höhe von 6.000 Euro zuzüglich 1.140 € Umsatzsteuer (Umsatzsteuersatz 19 Prozent). Endrechnung im Oktober 2020 beträgt 20.000 Euro zuzüglich 3.200 Euro Umsatzsteuer (Umsatzsteuersatz 16 Prozent). Nach Abzug der Anzahlung muss der Kunde nur noch 16.060 Euro bezahlen.

Steuerspielregeln zu Dauerverträgen

Es wird zeitnah ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums erwartet, in dem zu den einzelnen Umsatzsteuersachverhalten Stellung genommen wird, bei denen sich Änderungen ergeben. Es stellen sich insbesondere Fragen zu den Spielregeln bei Dauerverträgen wie Wartungs- oder Leasingverträgen. Es existiert bereits der Entwurf eines solchen Schreibens, der unter www.bundesfinanzministerium.de mit Datum 12. Juni 2020 zu finden ist.

Doch aufgepasst: Es handelt sich nur um einen Entwurf. Ein endgültiges Schreiben könnte noch Änderungen bringen. Der Entwurf beantwortet zumindest Grundsatzfragen.



3.3 Die Liquidität in Zeiten von Corona

Unter Liquidität versteht man die Fähigkeit eines Unternehmens, jederzeit fällige Zahlungen leisten zu können. Dies bedeutet, dass genug „Cashflow“ aus dem operativen Geschäft erwirtschaftet wird oder das Unternehmen in der Lage ist, bei einem Liquiditätsmangel über die Bank oder andere Investoren sich Liquidität problemlos zu beschaffen. Ist dies nicht der Fall, führt das zu einem Liquiditätsengpass. Ein solcher Liquiditätsengpass liegt vor, wenn über einen kurzen Zeitraum die Liquidität nicht sichergestellt ist. Was bedeutet, dass das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Hält dieser Zustand über einen längeren Zeitraum an, kann der Liquiditätsengpass in der Zahlungsunfähigkeit und somit in der Insolvenz münden. Die aufgrund der Corona-Pandemie staatlich verordnete oder auch von den Unternehmen selbst getroffene Entscheidung, die Dienstleistung einzuschränken oder vorübergehend still zu legen, führt zusammen mit den unterbrochenen Lieferketten zu einer großen Gefahr für die Existenz vieler Unternehmen. Auch Mitarbeiter, die aufgrund von Kinderbetreuung, Erkrankung oder Kontakt mit Corona-Infizierten nicht arbeiten können, sorgen dafür, dass vorhandene Aufträge nicht zügig abgearbeitet werden können und erwartete Gelder aus Rechnungen nicht fließen. In dieser Zeit ist es umso wichtiger, dass Unternehmen eine Übersicht über Ihre Liquidität haben, und zwar tagesaktuell mit Blick in die Zukunft. Nur so lassen sich die Liquiditätsengpässe schnell erkennen und zeitnah Gegenmaßnahmen einleiten. Welche Möglichkeiten bestehen derzeit an Liquidität zu kommen?

1. Außenstände

Sofern noch Forderungen gegenüber den Kunden bestehen, sollten die Kunden zu einem vorzeitigen Ausgleich der Rechnungen bewegt werden. Alternativ können Forderungen auch verkauft werden - sogenanntes Factoring. Jedoch ist dieses teuer.

2. Laufende Zahlungen verschieben

Steuerzahlungen können per formlosen Antrag gestundet werden. Miet- und Leasingzahlungen sollten in Absprache mit dem Vermieter bzw. Leasinggeber verschoben werden. Aber Achtung, diese Zahlungen sind nur zeitlich verschoben, nicht aufgehoben. Bei Mietenzahlungen für Grundstücke oder Räume wurde die gesetzliche Möglichkeit zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags gem. § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB bei Mietrückständen von mehr als zwei Monatsmieten vom 01.04. bis zum 30.06.2020 ausgesetzt.

3. KfW-Kredite

Die KfW-Kredite bieten die Möglichkeit, über die Hausbank an zinsgünstiges Geld mit längeren Laufzeiten zu kommen. Die Programme bieten eine Haftungsfreistellung zwischen 80 % und 100 %. Allerdings darf das Unternehmen vor der Corona-Pandemie noch nicht in Schwierigkeiten gewesen sein. Informationen gibt es dazu auf der Seite der KfW <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html> .

4. Kurzarbeit

Eine weitere Möglichkeit, die Liquidität indirekt zu stabilisieren, ist die Umsetzung von Kurzarbeit. Diese kann jedoch nur erfolgen, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben. Weitere Informationen über die Voraussetzungen gibt es bei der Agentur für Arbeit

(<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>)

Es gibt also verschiedene Wege, die ein Unternehmen gehen kann, um die Liquidität zu sichern. Die Voraussetzung dafür ist jedoch zu wissen, wann und in welcher Höhe der Liquiditätsengpass auf das Unternehmen zukommt.



4. Technik

4.1 Treppen- und Geländerbau nach EN 1090 - die aktuellen bauaufsichtlichen Regelungen

Am 15.01.2020 ist auf den Internetseiten des DIBt die Neufassung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1 veröffentlicht worden.

Was ändert sich nun für die Metallbauer, die auch Treppen und Geländer herstellen?

So gut wie nichts. Bezüglich der viel diskutierten Änderungen zu den „nicht tragenden Bauteilen“, insbesondere also die Geländer und Treppen, die nach Meinung der Europäischen Kommission nicht unter DIN EN 1090-1 fallen, finden sich nun entsprechende Regelungen in der MW TB 2019/1 im Abs. C 2.4.7 „Vorgefertigte Bauteile aus Metall“.

Diese Bauteile werden anstatt mit einer CE-Kennzeichnung nun wieder mit einer Ü-Kennzeichnung versehen. Erforderlich ist dafür eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers. Die Regelungen der EN 1090-1 bezüglich Erstprüfung und Einrichtung der werkseigenen Produktionskontrolle gelten weiter.

Wie passt das mit der zwischenzeitlichen Auffassung zusammen, für die Geländerbauer gelte die DIN EN 1090 nicht?

Diese Auffassung ist falsch. Dazu gibt es eine klare Aussage von Dr. Kathage im DIBt-Newsletter 2/2017. Die Regelungen in den europäischen Fachnormen EN 1090-2 und EN 1090-3 waren immer zu beachten.

An den bauaufsichtlichen Anforderungen hatte sich ja auch nichts geändert. Weder an den Anforderungen an die Bemessung nach EN 1993 noch an die Ausführung nach EN 1090-2 und -3. Die CE-Kennzeichnung konnte entfallen, jedoch war in den Bundesländern durch die jeweilige Landesbauordnung und die Liste der Technischen Baubestimmungen bzw. die VV TB geregelt, dass DIN EN 1090-1 anzuwenden ist.

Und was bedeutet die MVV TB 2019/1 nun für die Zertifizierung der Betriebe? Was ändert sich?

Nichts, wenn auch weiterhin Produkte aus dem Regelungsbereich der EN 1090-1, also tragende Bauteile im Sinne der Bauproduktenverordnung hergestellt werden. Das sind Stützen, Carports, Überdachungen, Anbaubalkone usw. Dann ist nach wie vor eine Zertifizierung nach EN 1090-1 inklusive Schweißzertifikat für den Prozess Schweißen erforderlich. Falls ein Betrieb tatsächlich nur Geländer und Treppen herstellt, dann ist immer noch die Einrichtung einer werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 1090-1 :2009+A1 :2011 erforderlich, die jedoch nicht zertifiziert werden

muss, und, sofern an den Geländern und Treppen geschweißt wird, eine Fremdüberwachung zur Erlangung des Schweißzertifikates erforderlich.

Das Schweißzertifikat wird durch eine anerkannte Prüfstelle ausgestellt und bescheinigt dem Betrieb die technischen und personellen Voraussetzungen sowie das spezifische Fachwissen - nicht zu verwechseln mit Schweißerprüfungen.



4.2 Prüfen, ob es hält

Schweißnaht: Aufgrund der großen Bedeutung der Qualität einer Naht ist unbedingt sicherzustellen, dass sie anforderungsgerecht erstellt ist und die DIN EN 1090 erfüllt. Wir nennen die geeigneten Prüfverfahren und erklären, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten dazu gehören.

Erstellen Metallbaubetriebe tragende Stahl- oder Aluminiumbauteile, müssen sie gemäß DIN EN 1090 arbeiten und zertifiziert sein. Die Norm enthält Vorgaben zur Montage und Oberflächenbehandlung und definiert Toleranzen. Wichtig sind die Regeln für (betriebsinterne) Kontroll- und Prüfmaßnahmen. Je nach Beanspruchungsart und Ausführungsklasse (EXC1 bis EXC4) schreibt die Norm im Teil 2 beispielsweise Ultraschall- oder Durchstrahlungsprüfungen an kritischen Schweißnähten vor. Diese (regelmäßige) zerstörungsfreie Prüfung von Schweißnähten ist Aufgabe der Metallbaubetriebe. Für die Prüfung kommt nur qualifiziertes Fachpersonal infrage. Sie legen das geeignete Verfahren für das Bauteil mit der spezifischen Schweißnaht fest. Fehlt dem Betrieb die technische Ausstattung oder das geschulte Personal, sind externe Fachkräfte hinzuziehen. Die Prüfbetriebe werden regelmäßig extern überwacht.

Wählen Sie das richtige Verfahren

Die Schweißnahtprüfung gemäß DIN EN 1090-2 ist Teil der in der Norm genannten Kontrollprüfungen. Sie unterscheidet zwischen den ersten fünf Anschlüssen nach einer neuen WPS, Sichtprüfung, laufen der Fertigungskontrolle und Richtarbeiten

Bei der laufenden Fertigungskontrolle gilt: Der Hersteller hat eigenverantwortlich repräsentativ für seine fertigungsbezogenen Randbedingungen Bauteile auszuwählen, welche einer ergänzenden Schweißnahtprüfung zu unterziehen sind. „Da sind also zerstörungsfreie Prüfverfahren auszuwählen, die über die Sichtkontrolle hinaus gehen“, erklärt Dr.-Ing Rene Schasse, Geschäftsführer der Schweiß-technischen Lehranstalt Magdeburg.

Die möglichen Verfahren sind:

- Farbeindringprüfung („Rot-Weiß-Prüfung“),
- Magnetpulverprüfung
- Ultraschallprüfung
- Durchstrahlungsprüfung

Die beiden ersten Verfahren setzen überwiegend Metallbauunternehmen ein, Ultraschall- und Durchstrahlungsprüfung sind häufiger Aufgabe externer Prüfinstitute.

Achten Sie auf die Schweißnahtklasse

Alternativ zur Wahl nach Tabelle 24 der DIN EN 1090-2 können Metallbaubetriebe auch gemäß Anhang L der Norm bei der Schweißnahtprüfung vorgehen. Dieser definiert für die einzelnen Schweiß-

nähte innerhalb eines Projektes die Schweißnahtklassen WIC 1 bis WIC 5. Bewertet werden:

- Art und Höhe der rechnerischen Spannungen,
- Belastungsrichtung,
- Schadensfolgen beim Versagen der Schweißnaht,
- ob statische oder zyklische Beanspruchungen vorliegen

Jeder Klasse ist in Art und Umfang der Schweißnahtprüfung zugeordnet.

Der Prüfaufwand hängt also davon ab, welche Folgen ein Versagen des Bauteils hätte. Sebastian Feiler, Fertigungsleiter Schweißtechnik bei Huhle Stahl- und Metallbau in Wiesbaden, liefert ein praktisches Beispiel: „ob ein Gartenzaun oder eine Schilderbrücke über der Autobahn umfallen, ist ein wesentlicher Unterschied, darum ist es richtig, dass der Prüfaufwand steigt, je kritischer das Bauteil wird.“



Setzen Sie auf Qualifikation

Qualifikation gilt zum einen für das Prüfungspersonal, das bestimmte Fähigkeiten erfüllen muss. Sebastian Feiler hat aber auch die Qualifikation der Schweißer im Blick. Für die Serienfertigung sieht er in der sehr genauen Normvorgabe für die Prüfungen einen Vorteil, im Sonderbau sieht er es kritischer: „Die Norm nimmt dem Personal ein Stück weit Verantwortung ab. Die Folge: Fachwissen und Erfahrung verlieren an Bedeutung“, so der Experte. Gut ausgebildete Schweißer schätzen Bauteile richtig ein, stellen die Maschine korrekt ein und merken, wenn beim Schweißen etwas nicht optimal funktioniert - dann findet die Prüfung nur selten einen Fehler. „Gerade im Sonderbau ist ein erfahrener Schweißer, der selbst Entscheidungen trifft, besser als eine für jedes Sonderbauteil erstellte Schweißanweisung - für Einzelanfertigungen ist dies auch schlicht unmöglich.“ Das gilt umso mehr, da für die Anweisung ohnehin wieder fünf Prüfungen vorgeschrieben wären - bei Losgröße eins kaum sinnvoll.

Schließen Sie Fehlerquellen aus

Auch wenn die Prüfung der Schweißnaht nicht entfallen kann: Potenzielle Fehlerquellen zu minimieren ist an sich schon positiv. Dafür eignen sich Zusatzfunktionen wie Stabilisatoren für die Schweißprozesse. Fronius bietet zum Beispiel einen Einbrandstabilisator, der beim MIG/MAG-Schweißen den Schweißstrom auch bei Abstandsänderungen zum Werkstück nahezu konstant hält und so die Gefahr von Bindefehlern senkt. Manuel Binder, Entwicklungsingenieur in der Forschung und Entwicklung bei Fronius, setzt zudem auf „WireSense“ beim Roboterschweißen: „Dabei wird die Drahtelektrode zum Sensor. Mit einer reversierenden Drahtbewegung tastet der Brenner das Bauteil ab und das Schweißsystem sendet Höhen- und Positionsinformation an den Roboter.“ So kann der Roboter automatisch Positionsabweichungen am Bauteil erkennen und immer an der richtigen Stelle schweißen. Fehler ausschließen durch Vorabkontrolle, verbunden mit einer ausführlichen Schweißdokumentation - diese Grundidee steckt im Schweißmanagementsystem „ewm Xnet“. Es signalisiert beispielsweise, wenn sich definierte Parameter ändern - das vermeidet im besten Fall Schweißnahtfehler noch bevor sie entstehen. Zudem sinkt dadurch der Aufwand für die erforderlichen Röntgenprüfungen zum Teil auf null - eine deutliche Kosten- und Zeitersparnis. Das System ist zudem ein vollständiges Dokumentations-Tool und ist auch offen für Geräte anderer Hersteller.

Fazit: Ziehen Sie externe Prüfexperten hinzu

Externe Prüfunternehmen unterstützen Hersteller von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen mit zerstörungsfreien Prüfungen (ZfP) beim Einhalten der DIN EN 1090 und bei der Auswahl der Verfahren. Sind die Prüftechniker und -ingenieure qualifiziert nach mindestens Stufe 2 gemäß DIN EN 150 9712, hat das Unternehmen einen Stufe-3 Prüfingenieur und ist das Prüfunternehmen als unabhängiges Prüflaboratorium nach DIN EN 17025 akkreditiert, so können diese die geforderten Schweißnahtprüfungen übernehmen. In bestimmten Fällen ist es besonders sinnvoll, die Prüfung extern vornehmen zu lassen.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Betrieb bestimmte Aufträge nur gelegentlich übernimmt oder die Prüfung eines Bauteils mittels Ultraschall erfolgen muss, dieses Gerät aber nicht im Betrieb vorhanden ist. Ebenso kann es sein, dass im Einzelfall nur ein zertifizierter Prüfer prüfen darf, den es aber im Unternehmen nicht gibt. Göran Vogt, Geschäftsführer des akkreditierten Prüfunternehmens Vogt Ultraschall aus Burgwedel, gibt ein praktisches Beispiel: „Moderne Prüfgeräte unterstützen die Prüfperson zwar umfassend, so dass diese nicht sehr viel Wissen für die Prüfung benötigt. Doch spätestens dann, wenn ein zertifizierter Schweißnaht-Prüftechniker vorgeschrieben ist oder die Prüfaufgabe komplexer wird, ist die Kooperation mit einem erfahrenen Prüflabor die richtige Entscheidung.“ Der externe Prüfer fungiert dann als Prüfaufsicht, der die Prüftechnik aussucht und die Prüfparameter definiert.